

Satzung der Stadt Rastatt über die Übertragung polizeilicher Vollzugsaufgaben auf den Gemeindevollzugsdienst/Kommunaler Ordnungsdienst (GVD/KOD-S)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) und gemäß § 31 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes (DVO PolG) vom 16. September 1994 (GBl. S. 567), zuletzt geändert am 06. Oktober 2020 (GBl. S. 735, 785), hat der Gemeinderat der Stadt Rastatt am 12.12.2022 die nachstehende Satzung über die dem Gemeindevollzugsdienst/Kommunalen Ordnungsdienst der Stadt Rastatt nach § 31 Abs. 1 und § 31 Abs. 2 DVO PolG übertragenen polizeilichen Vollzugsaufgaben beschlossen:

§ 1: Aufgabenübertragung ohne Zustimmung des Regierungspräsidiums nach § 31 Abs. 1 DVO PolG

1. Gemäß § 31 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Polizeigesetzes werden dem Gemeindevollzugsdienst/Kommunalen Ordnungsdienst durch die Ortspolizeibehörde folgende polizeiliche Vollzugsaufgaben übertragen:
 - 1.1. beim Vollzug von Gemeindevorschriften und Polizeiverordnungen der Orts- und Kreispolizeibehörde,
 - 1.2. im Straßenverkehrsrecht
 - 1.2.1. beim Vollzug der Vorschriften über das Halten und Parken (einschließlich § 12 Landesordnungswidrigkeitengesetz) und die Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen,
 - 1.2.2. beim Vollzug der Vorschriften über das Verbot, Verkehrshindernisse zu bereiten oder Fahrzeuge unbeleuchtet abzustellen,
 - 1.2.3. bei der Überwachung der Verkehrsverbote auf Feld- und Waldwegen, sonstigen beschränkt öffentlichen Wegen, Geh- und Sonderwegen sowie tatsächlich öffentlichen Straßen,
 - 1.2.4. bei der Überwachung der Durchfahrtsbreite in Fußgängerzonen (VZ. 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (VZ. 325 StVO),
 - 1.2.5. bei der Unterstützung von Verkehrsregelungsmaßnahmen des Polizeivollzugsdienstes bei Ampelregelungen, Umzügen, Prozessionen, Großveranstaltungen und ähnlichen Anlässen,

- 1.2.6. bei der Regelung des Straßenverkehrs durch Zeichen und Weisungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung dringend geboten erscheint und ein Tätigwerden des Polizeivollzugsdienstes nicht abgewartet werden kann,
- 1.2.7. bei der Überwachung der Termine für die Haupt- und Abgasuntersuchung im ruhenden Verkehr,
- 1.3. beim Vollzug der Vorschriften über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, über das Reinigen, Räumen und Streuen öffentlicher Straßen und über den Schutz öffentlicher Straßen einschließlich tatsächlich-öffentlicher Straßen,
- 1.4. beim Vollzug der Vorschriften über das Meldewesen,
- 1.5. beim Vollzug der Vorschriften über das Reisegewerbe und das Marktwesen,
- 1.6. im Umweltschutz:
 - 1.6.1. Beim Vollzug der Vorschriften über unzulässigen Lärm und das unnötige Laufenlassen von Fahrzeugmotoren,
 - 1.6.2. beim Vollzug der Vorschriften über Wasserschutzgebiete, über den Schutz der Gewässer und über Gemeingebrauch und Sondernutzung an Gewässern,
- 1.7. im Feldschutz:
 - 1.7.1. Beim Vollzug der Vorschriften zur Bewirtschaftung und Pflege von Grundstücken,
 - 1.7.2. beim Vollzug der Vorschriften über das Betreten der freien Landschaft und geschlossener Rebanbaugebiete,
 - 1.7.3. beim Vollzug der Vorschriften über Schutz und Pflege wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere in der freien Landschaft,
 - 1.7.4. beim Vollzug der Vorschriften über den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung der Jagd und Fischerei,
 - 1.7.5. beim Vollzug von Vorschriften zum Schutz des Eigentums an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Grundstücken, Erzeugnissen, Geräten und Einrichtungen in der freien Landschaft und in Gartenanlagen,
 - 1.7.6. beim Vollzug von Vorschriften über den Brandschutz in der freien Landschaft,
- 1.8. im Veterinärwesen:

- 1.8.1. Beim Vollzug von Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung und die Tierkörperbeseitigung,
- 1.8.2. beim Vollzug der Vorschriften über den Tierschutz,
- 1.8.3. bei Maßnahmen gegenüber herrenlosen Tieren,
- 1.9. für sonstige Aufgaben:
 - 1.9.1. Beim Schutz von öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielplätzen und anderen dem öffentlichen Nutzen dienenden Anlagen gegen Beschädigung, Verunreinigung und missbräuchliche Benutzung,
 - 1.9.2. beim Vollzug der Vorschriften über Anschläge und unerlaubtes Plakatieren,
 - 1.9.3. beim Vollzug der Vorschrift über die Belästigung der Allgemeinheit,
 - 1.9.4. beim Vollzug der Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage,
 - 1.9.5. beim Vollzug der Vorschriften über die Sperrzeit und den Ladenschluss,
 - 1.9.6. beim Vollzug der Vorschriften zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit,
 - 1.9.7. auf dem Gebiet des Sammlungswesens,
 - 1.9.8. beim Vollzug der Vorschriften über das Halten gefährlicher Tiere,
 - 1.9.9. auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes,
 - 1.9.10. beim Vollzug der Vorschriften über die Verhütung von Unfällen und über das Parken auf Privatgrundstücken (§§ 9 und 12 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten).
2. Die Zuständigkeiten des Polizeivollzugsdienstes bleiben unberührt.
3. Die Bediensteten des Gemeindevollzugsdienstes/Kommunalen Ordnungsdienstes haben bei der Erledigung ihrer polizeilichen Vollzugsaufgaben die Stellung von Polizeibeamten im Sinne des Polizeigesetzes (§ 125 Abs. 2 PolG).
4. Innerhalb des o. g. Aufgabenbereichs sind gemeindliche Vollzugsbedienstete (Kommunaler Ordnungsdienst) gemäß § 105 Abs. 3 PolG zu folgenden polizeilichen Maßnahmen ermächtigt:
 - 4.1. Personenfeststellung (§ 27 PolG),
 - 4.2. Vorladung (§ 28 PolG),

- 4.3. Gefährderansprache und –anschreiben, Gefährdetenansprache (§ 29 PolG),
 - 4.4. Platzverweis (§ 30 Abs. 1 PolG),
 - 4.5. Gewahrsamnahme (§ 33 PolG),
 - 4.6. Durchsuchung von Personen (§ 34 PolG),
 - 4.7. Durchsuchung von Sachen (§ 35 PolG),
 - 4.8. Betreten und Durchsuchung von Wohnungen (§ 36 PolG),
 - 4.9. Sicherstellung (§ 37 PolG),
 - 4.10. Beschlagnahme (§ 38 PolG),
 - 4.11. Befragungen und Erhebung personenbezogener Daten (§ 43 Abs. 1 und 2 PolG),
 - 4.12. Datenübermittlung mit dem Polizeivollzugsdienst (§ 59 PolG),
 - 4.13. Datenübermittlung an Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (§ 60 PolG).
5. Allgemeine Aufgaben:
- 5.1. Beanstandung von Ordnungswidrigkeiten (OWi) im Rahmen des ihnen übertragenen Zuständigkeitsbereichs nach pflichtgemäßen Ermessen,
 - 5.2. Hilfeleistung gegenüber hilflosen Personen,
 - 5.3. Meldung von defekten, beschädigten oder fehlenden Verkehrszeichen und Einrichtungen,
 - 5.4. Vorschläge zur Verbesserung von Verkehrsabläufen,
 - 5.5. Meldung von im öffentlichen Verkehrsraum abgestellten, nicht mehr zugelassenen Fahrzeugen.
6. Besondere Befugnisse:
- 6.1. Nach dem PolG – Unmittelbarer Zwang, beschränkt auf einfache körperliche Gewalt und Hilfsmittel der körperlichen Gewalt (§§ 63 Abs. 2, 64, 65, 66 PolG),
 - 6.2. nach der StVO – Zeichen und Weisungen an Verkehrsteilnehmer im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs (§§ 36 Abs. 1 – 4, 44 Abs. 2 StVO),
 - 6.3. Abschleppen von Fahrzeugen (§§ 33 Abs. 1, 8 Abs. 1 PolG bzw. § 2 Abs. 1 PolG, § 44 Abs. 2 Satz 1 StVO),

6.4. nach OWiG/StPO

Personalienfeststellung bei Betroffenen und Zeugen (§ 53 Abs. 1 OWiG, §§ 163 b, 163 c StPO);

Anhörung/Vernehmung (§ 55 OWiG, § 163 a Abs. 1 StPO);

Inverwahrnehmung von Beweismitteln (§ 53 Abs. 1 OWiG, § 94 Abs. 1 StPO);

Beschlagnahme von Beweismitteln (§§ 46, 53 Abs. 2 OWiG, §§ 94 Abs. 2, 98 Abs. 1 StPO);

erkennungsdienstliche Maßnahmen, beschränkt auf Aufnahme von Lichtbildern des Betroffenen und Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale (§ 53 Abs. 1 OWiG, § 81 b StPO);

Sicherheitsleistung (§ 53 Abs. 1 OWiG, § 132 StPO) bei Gefahr in Verzug.

7. Gemäß § 31 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Polizeigesetzes werden dem Gemeindevollzugsdienst/Kommunalen Ordnungsdienst folgende weitere Aufgaben übertragen:

7.1. Überwachung des Verbots der unerlaubten Benutzung von Geh- und Radwegen,

7.2. Überwachung des Gebots der Benutzung von Geh- und Radwegen,

7.3. Überwachung des Verhaltens von Fußgängern,

7.4. Überwachung des Verhaltens von Radfahrern und FmH-Fahrern auf Radwegen und Seitenstreifen,

7.5. Überwachung des gefährlichen Verhaltens von Fußgängern mit besonderen Fortbewegungsmitteln (Skateboard, Rollschuhe u. ä.)

7.6. Überwachung der Beachtung folgender Verkehrszeichen nach § 41 StVO einschließlich ihrer Varianten:

7.6.1. vorgeschriebene Fahrtrichtung Zeichen 209 bis 221,

7.6.2. vorgeschriebene Vorbeifahrt Zeichen 222 und 223,

7.6.3. Verkehrsverbote Zeichen 250 bis 260, Zeichen 262 bis 265 und 267. Die Ergänzungen der Verkehrszeichen durch Zusatzzeichen (§ 39 Abs. 2 StVO) sind eingeschlossen.

7.7. Die Zuständigkeit nach den Ziffern 7.1 bis 7.5 wird räumlich beschränkt auf die Verkehrsflächen mit beschilderten verkehrsberuhigten Bereichen und Fußgängerzonen (Zeichen 241, 250, 325/326 StVO).

7.8. Die Zuständigkeit nach der Ziffer 7.6 wird beschränkt auf die unter Ziffern 7.1 bis 7.5 genannten Bereiche sowie auf die mit Zeichen 250, 251 und 252 StVO gesperrten Wald- und Feldwege.

8. Mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 18.03.1993, Az. 14c-1101.9-2 wird nach § 31 Abs. 2 DVO PolG auch die Aufgabe der Kontrolle der Verhaltensvorschriften des fließenden Verkehrs in
- Fußgängerzonen und
 - in verkehrsberuhigten Bereichen übertragen.

Die Zustimmung des Regierungspräsidiums setzt die Einhaltung folgender Punkte voraus:

Dem fließenden Verkehr dürfen nur diejenigen Vollzugsbediensteten Zeichen und Weisungen geben, die selbst als Vollzugsbedienstete oder deren Fahrzeuge als Fahrzeuge des gemeindlichen Vollzugsdienstes erkennbar sind (VwV zu § 36 StVO).

Die einheitliche und vollständige Dienstkleidung muss somit eindeutig erkennen lassen, dass es sich um einen Vollzugsbediensteten handelt, der befugt ist, hoheitlich und notfalls unter Zwangsanwendung zu handeln.

Es besteht keine Verpflichtung eine Kopfbedeckung zu tragen. Ansonsten gilt jedoch die Verpflichtung des Tragens der einheitlichen und deutlichen Dienstkleidung, die von der Stadt Rastatt zur Verfügung gestellt wird. Es ist zu beachten, dass bei Ausübung des Anhalterechts immer ein mit einem erkennbaren Wappen, nicht nur Logo, versehenes Kleidungsstück getragen werden muss.

§ 2: Erteilung von Verwarnungen

Nach § 58 Abs. 1 in Verbindung mit § 57 Abs. 2 und § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I, Seite 602 ff.) in der derzeit gültigen Fassung wird der Gemeindevollzugsdienst/Kommunaler Ordnungsdienst zur Erteilung von Verwarnungen ermächtigt. Diese Ermächtigung bezieht sich ausschließlich auf Ordnungswidrigkeiten, für deren Verfolgung die Stadt Rastatt zuständig ist.

§ 3: Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rastatt, den 25.10.2023

Hans Jürgen Pütsch

Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rastatt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.